

Gegenstand: Ausländerrecht

Sachgebiet: 0600

Titel:

Ausweisung; Generalprävention; faktischer Inländer

Leitsatz:

1. Bei Ausländern, die den größten Teil oder gar die Gesamtheit ihrer Kindheit und Jugend rechtmäßig in Deutschland verbracht haben, ist eine rein generalpräventiv begründete Ausweisung nur ausnahmsweise verhältnismäßig. Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn der Ausländer in der Öffentlichkeit mit einer Schusswaffe Selbstjustiz begangen hat.

2. Klageverfahren sog. "faktischer Inländer" gegen ihre Ausweisung weisen weder generell "besondere Schwierigkeiten" auf noch besteht grundsätzlicher Klärungsbedarf im Hinblick darauf, dass ihre Ausweisung je nach den Umständen des Einzelfalls selbst dann verhältnismäßig sein kann, wenn außer der Staatsangehörigkeit keine Verbindung zum Zielstaat besteht.

Stichworte:

Ausweisung, besondere Schwierigkeiten, faktischer Inländer, Generalprävention, grundsätzliche Bedeutung, Selbstjustiz, Totschlag, Verhältnismäßigkeit,

Normen:

AufenthG § 53, AufenthG § 53 Abs 2, EMRK Art 14, EMRK Art 8, GG Art 2 Abs 1, VwGO § 124 Abs 1 Nr 2, VwGO § 124 Abs 1 Nr 3,

OVG Bremen, Beschluss vom 03.09.2025

OVG 2 LA 217/23
(VG 4 K 456/22)



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 LA 217/23

VG: 4 K 456/22

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger und Zulassungsantragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

– Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den
Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am
Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel am
3. September 2025 beschlossen:

**Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -
vom 26. Juni 2023 zuzulassen, wird abgelehnt.**

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens.

**Der Streitwert wird auch für das Berufungszulassungsverfahren auf
10.000 Euro festgesetzt.**

Gründe

I. Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von fünf Jahren, die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie die Androhung der Abschiebung in die Türkei.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und Kurde. Er wurde 1994 in Deutschland geboren, lebt seither ununterbrochen im Inland, ist unverheiratet und kinderlos. Seine Eltern, Geschwister und seine Lebensgefährtin leben ebenfalls in Deutschland.

Der Kläger hat die erweiterte Berufungsbildungsreife erworben. Nach den Feststellungen im Urteil des Landgerichts A vom2018 hat er anschließend mehrere Berufsausbildungen begonnen und aus unterschiedlichen Gründen abgebrochen, verschiedene Hilfstätigkeiten ausgeübt sowie als Türsteher, im Personenschutz, in der Pflege und in einem Krankenhaus gearbeitet. Während seiner Inhaftierung hat er eine Ausbildung zum [REDACTED] abgeschlossen. Aktuell ist ihm nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts die Erwerbstätigkeit nicht gestattet, da er Duldungen nach § 60b AufenthG erhält.

Der Kläger besaß von seiner Geburt bis längstens zum ...2013 Aufenthaltserlaubnisse, wobei die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts möglicherweise vom ...2010 bis zum ...2012 unterbrochen war, weil der Kläger nach dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis am ...2010 den Verlängerungsantrag erst am ...2010 gestellt hatte. Die damals zuständige Ausländerbehörde hatte dennoch für diesen Zeitraum Fiktionsbescheinigungen ausgestellt. Nach Ablauf seiner bislang letzten, vom ...2012 bis zum ...2013 gültigen Aufenthaltserlaubnis beantragte der Kläger die Verlängerung wiederum verspätet, nämlich erst am ...2014. Die damals zuständige Ausländerbehörde stellte erneut zunächst Fiktionsbescheinigungen aus. Am ...2015 beantragte der Kläger zusätzlich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Nach Übernahme der Zuständigkeit teilte die Beklagte dem Kläger am ...2020 mit, dass Fiktionsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden könnten, da der Verlängerungsantrag verspätet gestellt worden sei und es keine Anhaltspunkte für eine konstitutive Anordnung der Fiktionswirkung durch die damals zuständig gewesene Ausländerbehörde gebe. Der Verlängerungsantrag werde von ihr, der Beklagten, vor diesem Hintergrund als Antrag auf Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis verstanden. Der Kläger erhielt fortan Duldungen. Eine Klage auf Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen nahm der Kläger zurück, nachdem ein entsprechender Eilantrag erfolglos geblieben war (...).

Der Kläger ist wie folgt strafgerichtlich verurteilt worden:

Am ...2012 verurteilte ihn das Amtsgericht A wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Verstoß gegen das WaffG, wegen Nötigung in Tateinheit mit Verstoß gegen das WaffG, wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und wegen Diebstahls zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Unter Einbeziehung des vorgenannten Urteils verurteilte das Amtsgericht B den Kläger am ...2015 wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sieben Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Tatzeitpunkt war der ...2012. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde später widerrufen.

Mit Urteil vom ...2016 verurteilte das Amtsgericht B den Kläger wegen schweren Bandendiebstahls in drei Fällen in Tatmehrheit mit versuchtem schweren Bandendiebstahl und Diebstahl zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 10 Monaten, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zeitpunkt der letzten Tat war der ...2015. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde später widerrufen.

Am ...2018 verurteilte das Landgericht A den Kläger wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und unerlaubtem Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und acht Monaten. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Drei Tage vor der Tat, in der Nacht vom ... auf den ...2017, hatte es in einer Diskothek eine körperliche Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und zwei Mitgliedern der Familie A gegeben. Daraufhin sprachen Mitglieder der Familie A per Textnachricht und telefonisch Drohungen und Beschimpfungen gegen den Kläger aus; am Abend des ...2017 verfolgten Mitglieder der Familie A den Kläger mit dem Auto, wobei der Kläger entkam. Daraufhin fand am2017 ein Schlichtungsgespräch zwischen Mitgliedern beider Familien und weiteren Personen statt, dessen Ergebnis unklar ist. Am ...2017 gegen 14 Uhr kamen zwei Schwestern des Klägers auf dem Heimweg von der Schule zufällig am Restaurant der Familie A in der Innenstadt von ... vorbei. Vor dem Restaurant waren das spätere Opfer der Anlasstat und ein weiteres Mitglied der Familie A mit Malerarbeiten beschäftigt. Die beiden Mädchen riefen den Männern Beleidigungen und Provokationen zu. Das spätere Opfer ging den Mädchen hinterher und fragte sinngemäß, was das solle. Daraufhin rannten die Mädchen schreiend auf ihn zu, beleidigten ihn, versuchten ihn zu schlagen und kippten einen Farbeimer um. Das spätere Opfer und weitere hinzugekommene Mitglieder der Familie A wollten sich ins Innere des Restaurants zurückziehen und versuchten dabei, die Mädchen mit den Händen von sich fernzuhalten. Dabei ging eine von ihnen nach einem

leichten Schubs zu Boden. Nun kam eine andere Schwester des Klägers, die zufällig in der Nähe war, hinzu und beteiligte sich an der Auseinandersetzung. Ebenso erschienen nach einiger Zeit die Eltern des Klägers, die sich allerdings nicht (Vater) bzw. nur verbal (Mutter) an dem Streit beteiligten. Eintreffende Polizeibeamte beruhigten die Situation. Die drei Schwestern des Klägers begaben sich nun in ein Krankenhaus, weil sie behaupteten, Schmerzen zu haben; die Eltern gingen nach Hause. Auf Veranlassung der Mutter kamen Bekannte in die Wohnung, um über die Situation zu beraten, auch weil sie befürchteten, der Vater des Klägers könnte etwas Unüberlegtes tun. Eine der Schwestern kontaktierte derweil vom Krankenhaus aus telefonisch den Kläger, der auf der Arbeit war. Sie schilderte ihm den Vorfall wahrheitswidrig so, dass sie und die anderen Schwestern von Mitgliedern der Familie A angegriffen und erheblich verletzt worden seien. Der Kläger informierte seinen Chef und einen Kollegen, dass er wegen dieses Vorfalls die Arbeitsstelle vorzeitig verlassen wolle. Der Kollege riet dem Kläger, die Sache von der Polizei klären zu lassen. Der Kläger begab sich nun in die Wohnung seiner Familie, wo ihm einer der anwesenden Bekannten ebenfalls riet, die Sache der Polizei zu überlassen. Der Kläger ging darauf nicht ein, sondern begab sich in sein Zimmer, wo er sich umzog und eine geladene Pistole, zusätzliche Munition sowie einen Handschuh zum Schutz der Schusshand in die Jackentasche steckte. Als er die Wohnung verließ, konnten ihn einige der Anwesenden im Treppenhaus aufhalten und wieder zurück in die Wohnung holen. Einige Zeit später verließ er die Wohnung erneut und ging zusammen mit seinem Vater, der eine Stabtaschenlampe als Schlagwerkzeug eingesteckt hatte, zu dem nur einige 100 Meter entfernten Restaurant der Familie A. Mehrere Bekannte folgten ihnen in der Absicht, eine Eskalation zu verhindern. Gegen 16:00 Uhr trafen der Kläger, sein Vater und die ihnen folgenden Personen im Kreuzungsbereich ...straße/... Straße in ... ein. Es handelt sich hierbei um eine zentrale Einkaufsstraße. Dort traf der Kläger auf den Geschädigten und weitere Personen, die das Restaurant der Familie A gerade verlassen hatten. Während der Vater des Klägers auf ein Mitglied dieser Familie losging, begab sich der Kläger in den Bereich vor dem Eingang der dortigen Filiale einer Bank und zog die Waffe mit der rechten Hand. Er stellte sich mit gespreizten Beinen, beide Arme in den Ellenbogen leicht angewinkelt und in Brusthöhe nach vorn ausgestreckt, auf. Einer der gefolgten Bekannten versuchte erfolglos, seine Arme herunterzudrücken. Der Kläger ging, die Arme in dieser Position haltend, den Blick in die ... Straße gerichtet, einige Schritte zurück. Der Geschädigte, welcher sich auf dem Gehweg in der ... Straße befand, hatte den Kläger mit der Waffe wahrgenommen und machte mit einem Arm eine Geste, die die Worte „Was soll das?“ ausdrücken sollte. In diesem Moment gab der Kläger – etwa zehn Meter entfernt von dem Geschädigten stehend – einen Schuss auf diesen ab, welcher noch versuchte, die Flucht zu ergreifen. Der Geschädigte erlitt einen Streifschuss am Bein. Der Kläger hielt es bei Schussabgabe für möglich, dem Geschädigten durch den Schuss tödliche Verletzungen

zuzufügen, womit er sich auch abfand. Sofort nach der Schussabgabe zog einer der ihm gefolgtten Bekannten den Schussarm des Klägers herunter, wobei der Kläger in diesem Moment den Schussarm bereits selbst senkte, dann aber nochmal kurzzeitig die Schusswaffe mit angewinkeltem Arm in die ... Straße richtete. Der Geschädigte ging nach Schussabgabe in Deckung, zog sich aus der Schusslinie zurück und war für den Kläger zunächst nicht mehr zu erreichen. Der Kläger bewegte sich sodann über die ... Straße auf den gegenüberliegenden Gehweg in der Nähe des vor der ... befindlichen Parks. Währenddessen behielt er die in der ... Straße befindlichen Personen im Blick und richtete auch noch einmal die Waffe auf die Mitglieder der Familie A und versuchte, einen Schuss abzugeben, wobei die Waffe in diesem Moment blockierte. Die körperliche Auseinandersetzung der weiteren Beteiligten verlagerte sich nunmehr vor den Park, wobei sich der Geschädigte daran zunächst nicht mehr beteiligte und deutlich Abstand zu dem Kläger hielt. Dieser richtete die Waffe erneut auf die sich prügelnden Personen, senkte sie aber wieder, als sich die Auseinandersetzung zu nah an ihn heran verlagerte und sein Vater zu Boden gebracht wurde. Als weitere Beteiligte auf den Kläger losgingen, wich dieser weiter zurück, wobei er noch zweimal versuchte, einen Schuss abzugeben, was ihm jedoch nicht gelang. Als zwei Mitglieder der Familie A den Kläger nun attackierten und versuchten, ihm die Waffe abzunehmen, übte dieser mit der Waffe einen Schlag gegen den Kopf einer der Personen aus, um sich zur Wehr zu setzen. Nachdem der Kläger kurzzeitig zu Boden gegangen war, flüchtete er über die dicht befahrene ...straße, warf dort den Handschuh vor einer Haustür weg und kehrte sodann wieder zu der noch immer andauernden körperlichen Auseinandersetzung vor der ... zurück. Als zwei Zollbeamte hinzukamen, die sich zufällig in der Nähe befanden, entfernte sich der Kläger mit drei weiteren Personen vom Tatort. Kurz darauf traf auch die Polizei ein. Der gesamte Vorfall dauerte nach den Feststellungen des Landgerichts höchstens drei Minuten. Der Geschädigte erlitt durch den Streifschuss eine etwa einen Zentimeter lange oberflächliche Hautverletzung. Darüber hinaus trug er keine weiteren körperlichen Schäden davon, fürchtete aber während des Vorfalls ernsthaft um sein Leben und war im Zeitpunkt der Hauptverhandlung vor dem Landgericht noch immer psychisch beeinträchtigt. So klagte er über Schlafstörungen, Ruhelosigkeit und Konzentrationsschwierigkeiten.

Mit Strafbefehl vom ...2019 verurteilte das Amtsgericht A den Kläger wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen. Tatzeitpunkt war der ...2018.

Der Kläger befand sich ab dem ...2017 in Untersuchungshaft und anschließend vom ...2019 bis zum ...2023 in Strafhaft. Mit Beschluss vom ...2023 setzte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts A nach Einholung eines

Sachverständigengutachtens den Strafrest zur Bewährung aus und setzte die Bewährungszeit auf vier Jahre fest.

Mit Bescheid vom ...2022 wies die Beklagte den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Ziff. 1 des Bescheids), verhängte ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von fünf Jahren (Ziff. 2 des Bescheids), lehnte den Antrag auf Verlängerung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab (Ziff. 3 des Bescheids), lehnte den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ab (Ziff. 4 des Bescheids), drohte dem Kläger die Abschiebung in die Türkei aus der Haft ohne Gewährung einer Ausreisefrist an (Ziff. 5 des Bescheids) und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei nach der Haftentlassung ohne Setzung einer Ausreisefrist an (Ziff. 6 des Bescheids).

Auf die am ...2022 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 26.06.2023 das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziff. 2 des Bescheids) aufgehoben, die Abschiebungsandrohung nach der Haftentlassung (Ziff. 6 des Bescheids) insoweit aufgehoben, als dem Kläger keine Ausreisefrist gewährt wurde, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Ausweisung sei rechtmäßig. Zwar bestehe kein spezialpräventives Ausweisungsinteresse, denn weitere Straftaten des Klägers drohten nicht ernsthaft. Der Strafvollzug habe eine vollständig resozialisierende Wirkung entfaltet. Die Ausweisung sei aber aus generalpräventiven Gründen gerechtfertigt. Die Anlasstat begründe ein hohes generalpräventives Ausweisungsinteresse. Es handle sich um eine erhebliche Gewaltstraftat, bei der der Kläger von einer Schusswaffe Gebrauch gemacht habe und die an einem belebten öffentlichen Ort am helllichten Tag vor zahlreichen Augenzeugen begangen worden sei. Der Tat sei ein Konflikt zwischen zwei Familien mit wechselseitigen Übergriffen vorangegangen; der Kläger habe seine Schwestern „rächen“ wollen. Das generalpräventive Ausweisungsinteresse überwiege die Bleibeinteressen des Klägers. Die generalpräventive Ausweisung von in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern sei nicht generell unzulässig; vielmehr sei diesem Umstand im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Ausweisung stelle einen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK dar, sei aber nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt, da sie der Verhütung von Straftaten anderer Ausländerinnen und Ausländer diene und verhältnismäßig sei. Für den Kläger sprächen zwar die Geburt in Deutschland, der lange und über lange Zeit rechtmäßige Aufenthalt, seine Kenntnisse der deutschen Sprache, sein deutscher Schulabschluss, die in Deutschland absolvierte Berufsausbildung, die Beziehung zu seinen Geschwistern, Eltern und seiner Lebensgefährtin, die alle in Deutschland lebten, während er in der Türkei keine Verwandten habe, der Umstand, dass er die Türkei noch nicht einmal aus Urlauben kenne, und dass von ihm persönlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr

ausgehe. Gegen den Kläger spreche allerdings, dass er kein in § 55 AufenthG normiertes schwerwiegendes oder besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse erfülle, dass er mit Kurdisch eine in der Türkei weit verbreitete Sprache spreche, dass er ein gesunder, junger und arbeitsfähiger Mann sei sowie dass es eine erhebliche generalpräventive Signalwirkung entfalte, wenn der Täter eines im öffentlichen Raum mit einer Schusswaffe begangenen versuchten Totschlags ausgewiesen wird. Rechtmäßig sei auch die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Denn der Erteilung stehe jedenfalls nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG das Vorliegen eines generalpräventiven Ausweisungsinteresses entgegen. Es liege auch kein atypischer Fall vor, in dem von der Erfüllung dieser Regelerteilungsvoraussetzung abgesehen werden müsse; dies ergebe sich aus denselben Gründen, aus denen die Ausweisung verhältnismäßig sei. Rechtswidrig und aufzuheben sei hingegen das fünfjährige Einreise- und Aufenthaltsverbot. Die Beklagte habe bei ihrer Ermessensentscheidung über die Länge der Frist die günstige Entwicklung des Klägers nach der Tatbegehung nicht hinreichend berücksichtigt. Die Abschiebungsandrohungen seien insoweit rechtswidrig und aufzuheben, als dem Kläger für den Fall einer Abschiebung nach der Haftentlassung keine Ausreisefrist gewährt worden sei. Im Übrigen seien die Abschiebungsandrohungen rechtmäßig.

Nur der Kläger beantragt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil.

II. Die Berufung ist nicht zuzulassen. Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor bzw. werden vom Kläger jedenfalls nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. Die Begründung des Zulassungsantrags legt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils dar.

Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist gegeben, wenn mit dem Zulassungsantrag ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (BVerfG, Beschl. v. 16.01.2017 - 2 BvR 2615/14, juris Rn. 19 sowie Beschl. v. 09.06.2016 - 1 BvR 2453/12, juris Rn. 16 m.w.N.; OVG Bremen, Beschl. v. 30.03.2021 - 1 LA 180/18, juris Rn. 12).

a) Die Begründung des Zulassungsvorbringens stellt die entscheidungserhebliche Annahme des Verwaltungsgerichts, es bestehe ein generalpräventives Interesse an der Ausweisung des Klägers, nicht schlüssig in Frage.

Eine Ausweisung kann auch aus rein generalpräventiven Gründen erfolgen (st. Rspr. d. BVerwG, vgl. zuletzt Urt. v. 24.03.2025 – 1 C 15.23, juris Rn. 14 m.w.N.). Dass der Kläger zu einer der privilegierten Personengruppen gehört, bei denen dies gesetzlich von vornherein ausgeschlossen ist (vgl. z.B. § 53 Abs. 3 AufenthG), wurde weder vom Verwaltungsgericht festgestellt noch wird es in der Begründung des Zulassungsantrags behauptet.

Bei allein generalpräventiv begründeten Ausweisungen sind an das Ausweisungsinteresse im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die den Ausweisungsanlass bildende Straftat besonders schwer wiegt und deshalb ein dringendes Bedürfnis daran besteht, über die strafrechtliche Sanktion hinaus durch die Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten. Dabei kommt es stets auf die besondere Schwere der Straftat im Einzelfall an. Dies setzt voraus, dass die konkreten Umstände der begangenen Straftat oder Straftaten ermittelt und individuell gewürdigt werden. Die besondere Schwere der Straftat im Hinblick auf die verhaltenssteuernde Wirkung der Ausweisung auf andere Ausländer erfordert, dass von einer derartigen Straftat eine besonders hohe Gefahr für den Staat oder die Gesellschaft ausgeht, wie dies insbesondere bei Drogendelikten oder Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität der Fall sein kann (BVerwG, Urt. v. 24.03.2025 – 1 C 15.23, juris Rn. 15). Eine generalpräventive Ausweisung kommt zudem nur dann in Betracht, wenn bei der jeweils in Rede stehenden Art von Straftaten nach der Lebenserfahrung damit zu rechnen ist, dass sich andere Ausländer von einer Ausweisung beeindrucken lassen (OVG Bremen, Urt. v. 06.05.2024 – 2 LB 26/24, juris Rn. 53; OVG Bln-Bbg, Urt. v. 26.07.2022 – OVG 2 B 2/20, juris Rn. 29). Daran fehlt es zum Beispiel, wenn potentielle Täter in vergleichbaren Situationen nicht hinreichend rational handeln (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 06.05.2024 – 2 LB 26/24, juris Rn. 53; Sächs. OVG, Beschl. v. 13.05.2022 – 3 A 844/20, juris Rn. 18) oder wenn die Anlasstat durch besondere individuelle Umstände der Täter-Opfer-Beziehung geprägt ist (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 06.05.2024 – 2 LB 26/24, juris Rn. 53; Beschl. v. 22.02.2021 – 2 B 330/20, juris Rn. 25).

aa) Dass die Anlasstat der Ausweisung besonders schwer wiegt, von einer derartigen Straftat eine besonders hohe Gefahr für den Staat oder die Gesellschaft ausgeht und deshalb ein dringendes Bedürfnis besteht, über die strafrechtliche Sanktion hinaus durch die Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten, wird vom Zulassungsvorbringen nicht ausdrücklich in Frage gestellt. Auch der Senat hat daran keine Zweifel: Die Anlasstat ist ein versuchtes Tötungsdelikt, das der Kläger mit einer

Schusswaffe am helllichten Tag (ca. 16 Uhr) in einem zu diesem Zeitpunkt belebten Innenstadtbereich auf offener Straße begangen hat (vgl. das Urteil des Landgerichts ..., S. ...), um im Kontext eines seit einigen Tagen schwelenden Streits zwischen seiner Familie und der Familie des Geschädigten (vgl. das Urteil des Landgerichts ..., S. ...) einen vermeintlichen Angriff auf seine Schwestern mit einem Akt der Selbstjustiz zu rächen (vgl. das Urteil des Landgerichts vom ...; zum generalpräventiven Ausweisungsinteresses in Fällen von Selbstjustiz vgl. auch OVG Bremen, Urt. v. 05.07.2023 – 2 LB 35/23, juris Rn. 31).

bb) Anders als die Begründung des Zulassungsantrags meint, fehlt der Anlasstat die Eignung als generalpräventiver Ausweisungsanlass nicht, weil sie durch besondere individuelle Umstände der Täter-Opfer-Beziehung geprägt wäre oder ihr ein nicht hinreichend rationales Täterverhalten zugrunde läge.

(1) Die Anlasstat ist nicht durch besondere individuelle, auf andere Sachverhalte nicht übertragbare Umstände geprägt. Sie weist keine derart singulären Züge auf, dass ihr einzelfallübergreifende Bedeutung nicht zukommt und eine Abschreckungswirkung für zukünftige Fälle daher nicht eintreten kann (vgl. zu diesen Aspekten Fleuß, in: BeckOK AuslR, 44. Ed. Stand 01.04.2025, § 53 AufenthG Rn. 32; BayVGH, Beschl. v. 05.10.2021 – 10 ZB 21.1725, juris Rn. 12). Ein Konflikt zwischen zwei Personengruppen (hier: Familien), der sich aus einem vergleichsweise geringfügigen Anlass ergab (körperliche Auseinandersetzung zwischen jungen Männern in einer Diskothek), schaukelte sich über mehrere Tage durch wechselseitige Bedrohungen, Beleidigungen und Provokationen hoch. Ähnliche Situationen ereignen sich zuhauf.

(2) Das Handeln des Klägers bei der Tatbegehung war zudem hinreichend rational. Insoweit kommt es nicht darauf an, dass das im Rahmen der Entscheidung über die Strafrestaussatzung zur Bewährung erstellte Gutachten den Kläger als einen im Tatzeitpunkt hochimpulsiven, empört-oppositionellen, streitbaren und frustrationsintoleranten Menschen beschreibt. Entscheidend sind vielmehr die folgenden Feststellungen des Landgerichts im Strafurteil: Der Kläger befand sich im Tatzeitpunkt weder in einem Zustand der Schuldunfähigkeit noch der verminderten Schuldfähigkeit (vgl. Urteil des Landgerichts, S. ...). Der Kläger empfand zwar Wut wegen des von ihm angenommenen Angriffs auf seine Schwestern, jedoch ging seine affektive Erregung nicht über das für eine derartige Situation Gewöhnliche hinaus (vgl. Urteil des Landgerichts, S. ...). Im Rahmen der Strafzumessung hat das Landgericht ausdrücklich festgestellt, dass zwischen dem Anruf seiner Schwester, die ihm von dem Vorfall mit den beiden anderen Schwestern vor dem Restaurant der Familie A berichtete, und der Schussabgabe mehrere

rational abwägende Entscheidungen des Klägers lagen (Urteil des Landgerichts, S. ...): Er hat zunächst einen Kollegen informiert und das Einverständnis seines Chefs zum Verlassen des Arbeitsplatzes eingeholt, sich dann nach Hause begeben, sich umgezogen, Waffe, Munition und einen Handschuh zum Schutz der Schusshand eingesteckt, sich zunächst im Treppenhaus von Bekannten dazu bewegen lassen, umzukehren, um schließlich erneut zum Restaurant der Familie A aufzubrechen (vgl. Urteil des Landgerichts, S. ...). Bereits als er die Wohnung verließ, beabsichtigte er den Einsatz der Schusswaffe (vgl. Urteil des Landgerichts, S. ...). Am Tatort verwendete er die Waffe nicht unüberlegt und spontan, sondern schoss aus einer abgesetzten Position auf den Geschädigten (vgl. Urteil des Landgerichts, S. ...). Daraus, dass der Kläger den Schuss abgab, obwohl sich „Schlichter“ in der Nähe befanden (eine neben ihm stehende Person versuchte sogar, seine Arme herunterzudrücken, vgl. Urteil des Landgerichts, S. ...) und er danach noch weitere Schüsse abzugeben versuchte, hat das Landgericht nachvollziehbar auf einen hohen „Willen zur Tat“ geschlossen (vgl. Urteil des Landgerichts, S. ...). Aus diesen Feststellungen ergibt sich zweifelsfrei, dass es sich bei der Anlasstat nicht, wie das Zulassungsvorbringen meint, um eine „elementar-eruptive Gewalttat“ handelte, die ein „Augenblicksversagen“ in einer „Situation der Überforderung“ darstellte und der kein rational-gesteuertes Verhalten zugrunde lag.

b) Die Begründung des Zulassungsantrags stellt auch die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass das generalpräventive Ausweisungsinteresse die Bleibeinteressen des Klägers überwiege und die Ausweisung daher verhältnismäßig sei, nicht schlüssig in Frage.

aa) Der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind folgende Maßstäbe zugrunde zu legen, die auch das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil – teils ausdrücklich, teils der Sache nach – angewandt hat:

Für die Bewertung des der Ausweisung entgegenstehenden Bleibeinteresses ist entscheidend die umfassende, einzelfallbezogene Abwägung nach § 53 Abs. 2 AufenthG, die insbesondere unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Art. 8 EMRK zu erfolgen hat (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 15.11.2019 – 2 B 243/19, juris Rn. 21). Bei der Prüfung, ob eine Ausweisung verhältnismäßig ist, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte folgende Kriterien zu berücksichtigen: Die Art und Schwere der begangenen Straftat; die seither vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers seit der Tat; die familiäre Situation; ob ein Partner bei der Begründung der Beziehung Kenntnis von der Straftat hatte; das Interesse und das Wohl eventueller Kinder,

insbesondere deren Alter; der Umfang der Schwierigkeiten, auf die die Kinder oder der Partner im Heimatland des Ausländers treffen würden; die Staatsangehörigkeit aller Beteiligten; die Dauer des Aufenthalts des Ausländers im Aufenthaltsstaat; die Intensität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen des Ausländers zum Gastland und zum Bestimmungsland (vgl. EGMR (GK), Urt. v. 18.10.2006 – 46410/99 -, Üner ./ NL, NVwZ 2007, 1279 [1281 – Rn. 57 f.]). Im Wesentlichen gleiche Rechtfertigungsmaßstäbe wie aus Art. 8 EMRK ergeben sich aus dem nationalen Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.08.2020 – 2 BvR 640/20, juris Rn. 24, wo das BVerfG ausdrücklich auf Art. 8 EMRK und die Rechtsprechung des EGMR verweist).

Generalpräventive Ausweisungen können auch bei Ausländern, die in Deutschland aufgewachsen sind, verhältnismäßig sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.05.2019 – 1 C 21/18, juris Rn. 24 ff.; OVG Bremen, Urt. v. 06.05.2024 – 2 LB 26/24, juris Rn. 52; Beschl. v. 02.12.2020 – 2 B 257/20, juris Rn. 28). Besteht ein rein generalpräventives Ausweisungsinteresse, ist aber besonders sorgsam zu prüfen, ob dieses Interesse so schwer wiegt, dass einem in Deutschland aufgewachsenen Ausländer eine Rückkehr in den Staat seiner Staatsangehörigkeit zugemutet werden kann (OVG Bremen, Urt. v. 06.05.2024 – 2 LB 26/24, juris Rn. 52; Urt. v. 21.12.2022 – 2 LB 323/21, juris Rn. 64). Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bedarf die Ausweisung eines Ausländers, der den größten Teil oder gar die Gesamtheit seiner Kindheit und Jugend rechtmäßig im Aufenthaltsstaat verbracht hat, sehr gewichtiger Gründe (vgl. EGMR, Urt. v. 13.10.2011, - 41548/06, Trabelsi ./ Deutschland, EuGRZ 2012, 11 [15 f. – Rn. 55]; Urt. v. 23.06.2008, - 1638/03, Maslov ./ Österreich, Rn. 75 [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-87156%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-87156%22]}); Urt. v. 08.12.2020 – 59006/18 -, M.M. ./ Schweiz, Ziff. 52, 55, 57 [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-206358%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-206358%22]})). In dieselbe Richtung geht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Nach ihr ist bei der Ausweisung in Deutschland geborener beziehungsweise als Kleinkinder nach Deutschland gekommener Ausländer im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der besonderen Härte, die eine Ausweisung für diese Personengruppe darstellt, in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen (BVerfG, Beschl. v. 25.08.2020 – 2 BvR 640/20, juris Rn. 24; Beschl. v. 19.10.2016 – 2 BvR 1943/16, juris Rn. 19). Dabei bezieht auch das Bundesverfassungsgericht diese besonders hohen Anforderungen nur auf Personen, deren Aufenthalt zumindest zu einem großen Teil rechtmäßig war (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.08.2007 – 2 BvR 535/06, juris Rn. 32, unter Hinweis auf die besondere Eingriffsintensität einer Ausweisung, die einen sehr langen rechtmäßigen Aufenthalt beendet). Die Verwurzelung in Deutschland und die Entwurzelung hinsichtlich des Staates der

Staatsangehörigkeit, die mit einem Aufwachsen in Deutschland häufig einhergehen, können dazu führen, dass eine nur auf Erwägungen der Generalprävention gestützte Ausweisung den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit nicht gerecht wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.08.2007 – 2 BvR 535/06, juris Rn. 30). Bei Ausländern, die den größten Teil oder gar die Gesamtheit ihrer Kindheit und Jugend rechtmäßig in Deutschland verbracht haben, wird eine rein generalpräventiv begründete Ausweisung daher eher selten verhältnismäßig sein.

bb) Der Kläger gehört zu dem vorgenannten Personenkreis. Er wurde in Deutschland geboren. Sein Aufenthalt war bis zu seinem 19. Lebensjahr (15.10.2013) durchgängig rechtmäßig, wenn man zu seinen Gunsten unterstellt, dass er im Zeitraum zwischen dem 02.03.2010 und dem 15.10.2012 zurecht Fiktionsbescheinigungen erhalten hat. Das Verwaltungsgericht hat diese Umstände erkannt und aus ihnen zurecht auf ein besonders gewichtiges Bleibeinteresse des Klägers geschlossen (vgl. insbesondere S. 14, ... Urteils).

cc) Es liegt jedoch auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Zulassungsverfahren ein besonderer Ausnahmefall vor, in dem eine rein generalpräventive Ausweisung trotz des rechtmäßigen Aufenthalts des Klägers in Deutschland während seiner gesamten Kindheit und Jugend verhältnismäßig ist. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung des Verwaltungsgerichts wird im Ergebnis nicht schlüssig in Frage gestellt.

(1) Zusätzlich zu dem rechtmäßigen Aufwachsen in Deutschland ist zwar zugunsten des Klägers in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzustellen, dass er die deutsche Sprache beherrscht, einen deutschen Schulabschluss erworben und eine Berufsausbildung erfolgreich absolviert hat, überwiegend – wenn auch in häufig wechselnden Branchen und Arbeitsverhältnissen – erwerbstätig war, seine Geschwister, Eltern und seine Lebensgefährtin in Deutschland leben und dass von ihm persönlich keine Gefahr mehr ausgeht. Zudem ist er in besonders hohem Maße von dem Staat seiner Staatsangehörigkeit entwurzelt: Er hat die Türkei noch nie besucht (auch nicht z.B. im Urlaub), spricht die türkische Sprache nicht (sondern nur die Kurdische) und hat in der Türkei keine Verwandten.

All dies hat das Verwaltungsgericht in die Abwägung eingestellt. Es hat dort insbesondere ausdrücklich zugunsten des Klägers berücksichtigt, dass von ihm persönlich keine Gefahr mehr ausgeht (vgl. ...). Der Vorwurf des Zulassungsvorbringens, das Verwaltungsgericht habe das Verhalten des Klägers seit der Tat und seine vollständige Resozialisierung nur bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr, aber nicht mehr bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung in Rechnung gestellt, trifft nicht zu.

Die fehlenden Kenntnisse der türkischen Sprache sind bei der Abwägung von Ausweisungs- und Bleibeinteresse zwar ein wesentlicher Aspekt. Sie schließen es aber nicht aus, dass das Verwaltungsgericht nach Berücksichtigung aller weiteren Umstände des Einzelfalls dennoch zu dem Ergebnis gelangen durfte, das Ausweisungsinteresse überwiege (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.2024 – 2 BvR 678/24, juris Rn. 8-10).

(2) Diesen sehr gewichtigen Bleibeinteressen hat das Verwaltungsgericht zurecht ein außergewöhnlich hohes generalpräventives Ausweisungsinteresse gegenübergestellt. Daran bestehen auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Zulassungsverfahren keine ernstlichen Zweifel. Taten wie die Anlasstat stellen die staatliche Ordnung und die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens der Gesellschaft existentiell in Frage. Dies ergibt sich aus Vorgeschichte, Motivation, Art, Ort und Zeit der Tat.

Der Tat ging ein mehrtägiger Konflikt zwischen zwei Familien voraus, den die Beteiligten durch wechselseitige Beleidigungen und Bedrohungen eskalierten, anstatt ausschließlich mit rechtlich zulässigen Mitteln zu agieren. Dieser Konflikt gipfelte dann im versuchten Totschlag des Klägers an einem Mitglied der anderen Familie, um einen (vermuteten) Übergriff auf seine Schwestern zu rächen. Das Landgericht spricht ausdrücklich von einem „Akt der Selbstjustiz“ (S. ... des Urteils). Dabei ging der Kläger nach den Feststellungen des Landgerichts überlegt vor: Er meldete sich von der Arbeit ab, ließ sich nach Hause fahren, zog sich um, bewaffnete sich mit Pistole, Munition und einem Handschuh zum Schutz der Schusshand, verließ die Wohnung in Richtung des Restaurants der anderen Familie mit dem Vorsatz, dort die Schusswaffe einzusetzen, und schoss dann aus einer abgesetzten Position gezielt und mit (bedingtem) Tötungsvorsatz auf den Geschädigten (vgl. S. ... Urteils des Landgerichts). Der Kläger zeigte bei der Tatbegehung eine erhebliche Hartnäckigkeit: Weder die Ratschläge eines Arbeitskollegen und eines Bekannten seiner Mutter, die Sache durch die Polizei klären zu lassen (vgl. S. ... des Urteils des Landgerichts), noch die Bemühungen der in der Wohnung seiner Familie anwesenden Personen, ihn am Verlassen der Wohnung zu hindern bzw. wieder zurückzuholen (vgl. S. ... des Urteils des Landgerichts), noch der Versuch einer am Tatort neben ihm stehenden Person, vor dem Schuss seine Arme herunterzudrücken (vgl. S. ... des Urteils des Landgerichts), konnten ihn von seinem Vorhaben abbringen. Nach dem Schuss versuchte er noch drei weitere Male, Schüsse auf Mitglieder der Familie A abzugeben, was aber wegen Blockierens der Waffe misslang (vgl. S. ... des Urteils des Landgerichts). Eine derart planvolle, hartnäckige und gewalttätige Selbstjustiz negiert das staatliche Gewaltmonopol und damit die Basis des friedlichen Zusammenlebens im Kern.

Weiter verstärkt wird das Gewicht des generalpräventiven Ausweisungsinteresses durch Zeit, Ort und Mittel der Tatbegehung. Der Kläger hat im innerstädtischen Bereich einer Großstadt an einem Nachmittag, als sich zahlreiche unbeteiligte Passanten in der Nähe befanden, auf offener Straße (vgl. dazu S. ... des Urteils des Landgerichts) auf einen Menschen geschossen. Ein derartiger Vorfall erschüttert das Vertrauen in die öffentliche Sicherheit besonders schwer. Es gehört zu den grundlegenden Sicherheitserwartungen der Bevölkerung, dass in einer Innenstadt nicht am helllichten Tag auf offener Straße auf Personen geschossen wird.

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, sein Alter und eine (defizitäre) geistige Reife im Tatzeitpunkt führten zu einer entscheidenden Minderung des Gewichts des Ausweisungsinteresses. Der Kläger war zum Tatzeitpunkt 23 Jahre alt, mithin weder Jugendlicher noch Heranwachsender. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte lehnt es bereits bei im Tatzeitpunkt 19 oder 20 Jahre alten Ausländern ab, das Alter als einen das ausweisungsrechtliche Gewicht der Tat erheblich mindernden Umstand heranzuziehen (vgl. EGMR, Ur. v. 13.10.2011 – 41548/06, Trabelsi ./ Deutschland, EuGRZ 2012, 11 <16, Rn. 57>). Das Landgericht hat zudem ein rational-abwägendes, überlegtes Vorgehen des Klägers bei der Vorbereitung und Ausführung der Tat festgestellt (vgl. S. ... des Urteils).

Zusammenfassend ergibt sich aus folgender Erwägung, dass das generalpräventive Ausweisungsinteresse, das aus der Anlasstat folgt, im oberen Bereich des Möglichen anzusiedeln ist: Würden sich Vorfälle häufen, bei denen im Rahmen eines längeren Konflikts zwischen zwei Personengruppen ein Mitglied der einen Personengruppe gezielt und überlegt am Nachmittag in einer Innenstadt auf offener Straße mit Tötungsvorsatz auf ein Mitglied der anderen Personengruppe schießt, um dieses für einen (vermeintlichen) Übergriff auf ein Mitglied der Gruppe des Täters zu bestrafen, würden das staatliche Gewaltmonopol, die staatliche Friedensordnung und das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Sicherheit in ihren Grundfesten erschüttert. Daher besteht ein überragendes öffentliches Interesse daran, dass der Staat nicht nur mit Mitteln des Strafrechts, sondern auch mit gefahrenabwehrrechtlichen Instrumenten auf solche Vorfälle reagiert, wozu auch die Ausweisung gehört, wenn der Täter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(3) Hinzu kommt, dass der Aufenthalt des Klägers in Deutschland zwar während seiner Kindheit und Jugend durchgängig rechtmäßig war, es aber seit seinem 19. Lebensjahr (seit dem ...2013) und damit seit nunmehr fast 12 Jahren nicht mehr ist. Dies liegt nicht allein daran, dass der Kläger den Verlängerungsantrag erst nach dem Ablauf seiner letzten Aufenthaltserlaubnis stellte. Einer positiven Bescheidung des als Neuerteilungsantrag zu

verstehenden verspäteten Verlängerungsantrags standen über viele Jahre Strafverfahren und strafrechtliche Verurteilungen entgegen (Verurteilungen in 2012 und 2015 u.a. wegen schweren Raubes und in 2016 wegen schweren Bandendiebstahls und vom ...2017 bis mindestens zur Rechtskraft des Urteils des Landgerichts die Anhängigkeit des Verfahrens wegen der Anlasstat, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 79 Abs. 2 AufenthG). Eine positive Bescheidung des im Jahr 2015 zusätzlich gestellten Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis kam vor diesem Hintergrund erst recht nicht in Betracht. Der Kläger konnte somit wegen seines eigenen Verhaltens schon seit längerer Zeit nicht mehr darauf vertrauen, sich weiterhin in Deutschland aufhalten zu dürfen.

In wirtschaftlicher Hinsicht hat der Kläger zwar mittlerweile einen Berufsausbildungsabschluss erworben, dies jedoch recht spät im Alter von 29 Jahren (...2023). Davor war seine Erwerbsbiographie von wechselnden Arbeitsverhältnissen in unterschiedlichen Branchen und von abgebrochenen Ausbildungen geprägt (vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 16.11.2023 – 1 C 32.22, juris Rn. 18). In eine langjährig gefestigte wirtschaftliche Integration greift die Ausweisung somit nicht ein.

Des Weiteren ist der Kläger gesund, arbeitsfähig und mit 31 Jahren vergleichsweise jung.

Mit Kurdisch spricht der Kläger eine Sprache, die in der Türkei zwar nicht Amts- oder Mehrheitssprache, aber in mehr als nur geringfügigem Umfang verbreitet ist. In der Türkei leben ca. 13 bis 15 Millionen Kurdinnen und Kurden. Der amtliche Gebrauch der kurdischen Sprache ist zwar eingeschränkt, der private Gebrauch in Wort und Schrift aber seit Anfang der 2000er Jahre keinen staatlichen Restriktionen mehr ausgesetzt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand: Januar 2024, Ziff. II. 1.3, S. 10). Kenntnisse der kurdischen Sprache dürfen bei der Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen, der kein Türkisch spricht, zulasten des Betroffenen in die Abwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK eingestellt werden (vgl. EGMR, Urt. v. 30.11.2021 – 40240/19, Avci ./ Dänemark, BeckRS 2021, 36600, Rn. 8 f., 34, 38 f.).

(4) Bei der Gesamtabwägung aller vorstehend unter (1) bis (3) genannten Umstände sind letztendlich das außergewöhnlich hohe Gewicht des generalpräventiven Ausweisungsinteresses, der wegen der zahlreichen schwerwiegenden Vorstrafen schon seit längerem unsichere Aufenthaltsstatus, die nicht über längere Zeit verfestigte wirtschaftliche Integration, die kurdischen Sprachkenntnisse, die uneingeschränkte Erwerbsfähigkeit sowie das für den Aufbau einer neuen Existenz günstige Alter des Klägers ausschlaggebend dafür, dass sich die Ausweisung trotz der sehr starken

Bindungen in Deutschland und der quasi vollständigen Entwurzelung von der Türkei als verhältnismäßig erweist.

dd) Der Kläger meint, seine vollständige Resozialisierung führe dazu, dass seine Ausweisung für generalpräventive Zwecke ungeeignet und sogar kontraproduktiv sei, weil gerade ein Absehen von seiner Ausweisung anderen Ausländern, die schwere Straftaten begangen haben, signalisieren würde, dass Resozialisierung und Rückkehr in ein normgemäßes Leben in Deutschland möglich sind. Diese Argumentation trifft nicht zu: Adressat des generalpräventiven Signals der Ausweisung des Klägers sind nicht Personen, die schon mit Schusswaffen in aller Öffentlichkeit Selbstjustiz verübt haben und nun überlegen, ob sich eine Resozialisierung für sie aufenthaltsrechtlich „lohnt“. Das Signal soll sich an Personen richten, die solche Straftaten noch nicht begangen haben, in dem es verdeutlicht, dass bei deren Begehung ausländerrechtliche Konsequenzen drohen, die selbst durch Wohlverhalten nach der Tat nicht mehr abgewendet werden können (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 30.08.2023 – 2 LC 116/23, juris Rn. 40; vom BVerwG bestätigt in Urt. v. 24.03.2025 – 1 C 15.23, juris Rn. 16).

c) Die Begründung des Zulassungsantrags stellt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stehe die Nichterfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegen, von der auch nicht ausnahmsweise abzusehen sei, nicht schlüssig in Frage. Der Kläger verweist insoweit auf seine Ausführungen zur Rechtswidrigkeit der Ausweisung. Aus denselben Gründen, aus denen diese Argumente bezüglich der Ausweisung keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des klageabweisenden Urteils begründen (s.o. a) und b)), begründen sie solche Zweifel auch nicht bezüglich der Abweisung der Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

d) Soweit der Berufungszulassungsantrag sich bezüglich des Einreise- und Aufenthaltsverbots gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil wendet, weil das Verwaltungsgericht das Einreise- und Aufenthaltsverbot zwar aufgehoben, aber nicht darüber hinaus über den konkreten Zeitraum der Befristung entschieden habe, ist er unzulässig. Hinsichtlich des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist der Kläger durch das angefochtene Urteil nicht beschwert. Der einzige Antrag, den er in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gestellt hat, lautet, *„die Beklagte unter Aufhebung der Verfügung der Beklagten vom ...2022 zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.“* (vgl. das Protokoll der mündlichen Verhandlung ...). Diesem Antrag hat das Verwaltungsgericht in Bezug auf das Einreise- und

Aufenthaltsverbot vollständig entsprochen, indem es das Einreise- und Aufenthaltsverbot aus dem Bescheid vom ...2022 vollständig aufgehoben hat.

2. Der Kläger legt besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten der Rechtssache im Berufungsverfahren nicht erfolgreich dar.

Besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegen vor, wenn sich die Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht signifikant von dem Spektrum der in verwaltungsgerichtlichen Verfahren sonst zu entscheidenden Streitfälle unterscheidet (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 06.06.2024 – 2 LA 284/23, juris Rn. 41).

Die Begründung des Zulassungsantrags trägt vor, bei der Abwägung von Ausweisungs- und Bleibeinteressen im Fall eines „faktischen Inländers“ träten in der Verhältnismäßigkeitsprüfung besondere rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten auf. Dem kann in dieser Pauschalität nicht gefolgt werden. Klagen von Personen, die sich über einen langen Zeitraum in Deutschland aufgehalten haben und hier gut integriert sind, gegen Ausweisungen unterscheiden sich nicht generell signifikant vom Spektrum der in verwaltungsgerichtlichen Verfahren sonst zu entscheidenden Streitfälle. Sie sind vielmehr ein typisches Beispiel für die Arbeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gerade im Hinblick auf den Fall des Klägers sind besondere Schwierigkeiten nicht zu erkennen: Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist in tatsächlicher Hinsicht sowohl bezüglich der für die Gewichtung des Ausweisungsinteresses maßgeblichen Umstände (insbesondere Vorgeschichte, Ablauf und Motivation der Anlasstat, Verhalten des Klägers seit der Tat) als auch bezüglich der für die Gewichtung der Bleibeinteressen maßgeblichen Umstände (insbesondere Aufenthaltsdauer und -status, familiäre und sonstige soziale Beziehungen, Ausbildung und Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse, Gesundheitszustand, bisher keine Aufenthalte in der Türkei) geklärt. Überdurchschnittliche Schwierigkeiten bei der Auslegung der entscheidungserheblichen Rechtsnormen (insbes. § 53 Abs. 1, 2 AufenthG; Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG; Art. 8 EMRK) sind nicht ersichtlich; die Maßstäbe sind insoweit in der Rechtsprechung geklärt (s.u. Ziff. 3). Die Subsumption im Einzelfall ist ebenfalls nicht überdurchschnittlich schwierig. Dafür spricht unter anderem, dass das angefochtene Urteil mit 21 Druckseiten (inklusive Rubrum und Rechtsmittelbelehrung), davon 12 Seiten Entscheidungsgründe, von denen wiederum nur circa sechs Seiten (S. ...) auf den klageabweisenden Teil entfallen, der im Berufungszulassungsverfahren allein Streitgegenstand ist, zwar nicht kurz, aber auch nicht außergewöhnlich lang ist (vgl. zur Indizwirkung des Begründungsaufwands für den Zulassungsgrund der besonderen Schwierigkeiten BVerfG, Beschl. v. 10.09.2009 – 1 BvR 814/09, juris Rn. 21).

3. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) wird nicht erfolgreich dargelegt.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache dann zu, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für das erstrebte Berufungsverfahren entscheidungserheblich ist und die im Interesse der Einheitlichkeit oder Fortbildung des Rechts obergerichtlicher Klärung bedarf. Dabei ist zur Darlegung des Zulassungsgrundes die für fallübergreifend gehaltene Frage auszuformulieren sowie näher zu begründen, weshalb sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und ein allgemeines Interesse an ihrer Klärung besteht und dass sie entscheidungserheblich ist (st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschl. v. 30.11.2021 – 2 LA 282/21, juris Rn. 28). Nicht klärungsbedürftig sind Rechtsfragen, deren Beantwortung sich unter Heranziehung der anerkannten Auslegungsmethoden und unter Einbeziehung der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt (BVerfG, Beschl. v. 19.07.2010 – 1 BvR 1634/04, juris Rn. 62).

Nach diesem Maßstab legt der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dar. Die in der Begründung des Zulassungsantrags (jedenfalls sinngemäß) aufgeworfenen und als grundsätzlich bedeutsam bezeichneten Fragen sind insoweit, wie sie einzelfallübergreifend beantwortet werden können, in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geklärt.

a) Die Frage, welche Auswirkungen eine vollständige Resozialisierung des Ausgewiesenen auf die Verhältnismäßigkeit der Ausweisung hat, ist vom Bundesverwaltungsgericht bereits geklärt worden:

Die vollständige Resozialisierung der ausgewiesenen Person hat zur Folge, dass das Ausweisungsinteresse allenfalls noch generalpräventiver Natur sein kann. Daraus folgt wiederum, dass an die Verhältnismäßigkeit der Ausweisung besonders hohe Anforderungen zu stellen sind; die Anlasstat muss unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände besonders schwer wiegen und es muss ein dringendes Bedürfnis daran bestehen, über die strafrechtliche Sanktion hinaus durch die Ausweisung andere Ausländer von ähnlichen Straftaten abzuhalten. Von einer derartigen Straftat muss eine besonders hohe Gefahr für den Staat oder die Gesellschaft ausgehen (st. Rspr. d. BVerwG, vgl. zuletzt Urt. v. 24.03.2025 – 1 C 15.23, juris Rn. 15). Begründet die Schwere der konkreten Anlasstat eine solche besondere Gefahr, kommt es jedoch im Weiteren auf die

individuelle Resozialisierung des ausgewiesenen Ausländers nicht mehr an (BVerwG, Urt. v. 24.03.2025 – 1 C 15.23, juris Rn. 16).

b) Die Frage, ob es verhältnismäßig sein kann, eine in der Bundesrepublik Deutschland geborene und aufgewachsene Person in ein Land auszuweisen, zu dem sie außer der Staatsangehörigkeit keinerlei Verbindung hat, ist, soweit sie einzelfallübergreifend beantwortet werden kann, vom Bundesverfassungsgericht und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereits geklärt worden:

Für sogenannte „faktische Inländer“ besteht kein generelles Ausweisungsverbot. Bei der Ausweisung hier geborener beziehungsweise als Kleinkinder nach Deutschland gekommener Ausländer ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der besonderen Härte, die eine Ausweisung für diese Personengruppe darstellt, in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen (st. Rspr. d. BVerfG, vgl. z.B. Beschl. v. 25.08.2020 – 2 BvR 640/20, juris Rn. 24; der Sache nach ebenso die st. Rspr. des EGMR, vgl. z.B. Urt. v. 13.10.2011 – 41548/06, Trabelsi ./ Deutschland, EuGRZ 2012, 11 <15 f., Rn. 54 f.>). Dabei spielt unter anderem eine wesentliche Rolle, inwieweit die ausgewiesene Person noch Verbindungen zu dem Staat ihrer Staatsangehörigkeit hat bzw. nicht hat (st. Rspr. d. EGMR, vgl. z.B. Urt. v. 07.12.2021 – 57467/15, Savran ./ Dänemark, NVwZ-RR 2023, 733 <741, Rn. 198>; aus der Rspr. d. BVerfG vgl. zuletzt Beschl. v. 02.07.2024 – 2 BvR 678/24, juris Rn. 8). Das Gewicht, das jedem einzelnen der zu betrachtenden Kriterien – also u.a. dem Kriterium der (fehlenden) Verbindungen zum Staat der Staatsangehörigkeit („Entwurzelung“) – in der Verhältnismäßigkeitsprüfung beizumessen ist, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab (vgl. EGMR, Urt. v. 07.12.2021 – 57467/15, Savran ./ Dänemark, NVwZ-RR 2023, 733 <739, Rn. 185>; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 02.07.2024 – 2 BvR 678/24, juris Rn. 8 bis 10: Berücksichtigung der Entwurzelung im Rahmen einer „umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalls“). Eine einzelfallübergreifende, grundsätzliche Klärung der Rechtslage in dem vom Berufungszulassungsantrag offenbar vertretenen Sinne, dass eine Ausweisung stets und unter allen Umständen unverhältnismäßig ist, wenn außer der formalen Staatsangehörigkeit keine weitere Verbindung zwischen dem Ausgewiesenen und dem Zielstaat besteht, ist daher nicht möglich.

c) Die Frage, ob es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot (der Kläger nennt Art. 3 Abs. 1, 3 GG und Art. 21 EUGrCh) verstößt, dass ein in Deutschland geborener und aufgewachsener Ausländer, dessen gesamtes familiäres und soziales Umfeld sich in Deutschland befindet, der keinerlei Verbindung zum Staat seiner Staatsangehörigkeit hat und dort noch nie gewesen ist, nach einer Straftat

ausgewiesen werden kann, während dies bei einem deutschen Staatsangehörigen nach einer vergleichbaren Straftat nicht möglich ist, ist nicht klärungsbedürftig. Sie kann unter Heranziehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts ohne weiteres beantwortet werden.

Der Senat lässt offen, ob die vom Kläger zitierte EU-Grundrechtecharta vorliegend anwendbar ist. Denn Art. 21 Abs. 1 EUGrCh hat, soweit es hier darauf ankommt, denselben Gewährleistungsgehalt wie der im vorliegenden Fall eindeutig anwendbare Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 8 EMRK (vgl. Art. 52 Abs. 3 Satz 1 EUGrCh; s.a. Jarass, in: ders., EUGrCh, 4. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 1). Eindeutig nicht anwendbar ist Art. 21 Abs. 2 EUGrCh. Diese Norm verbietet nach ihrem klaren Wortlaut „*Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit*“ nur im „*Anwendungsbereich*“ der Unionsverträge (vgl. auch Jarass, in: ders., EUGrCh, 4. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 37). Dass der Anwendungsbereich des EUV oder AEUV im vorliegenden Fall eröffnet wäre, legt der Berufungszulassungsantrag nicht dar und ist für den Senat auch nicht ersichtlich.

Für Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 8 EMRK hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits geklärt, dass der Umstand, dass ein straffällig gewordener Ausländer selbst dann, wenn er im Aufenthaltsstaat aufgewachsen und verwurzelt ist, unter Beachtung der Einzelfallumstände ausgewiesen werden kann, während dies bei einem straffällig gewordenen eigenen Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaats von vornherein ausgeschlossen ist, das Diskriminierungsverbot nicht verletzt. Denn die Situation einer Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit und die Situation eines eigenen Staatsangehörigen eines Staates sind im Hinblick auf die Möglichkeit einer Ausweisung aus diesem Staat schon im Ansatz nicht miteinander vergleichbar (vgl. EGMR, Ur. v. 18.02.1991 – 12313/86, Moustaquim ./ Belgien, BeckRS 1991, 120208 Rn. 49).

Da die EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes herangezogen werden können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04, juris Rn. 32), besteht im Hinblick auf diese Frage auch für die Auslegung von Art. 3 Abs. 1, 3 GG kein Klärungsbedarf.

4. Soweit seine Klage bezüglich der Abschiebungsandrohungen abgewiesen worden ist, macht der Kläger keine Zulassungsgründe geltend.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, 3, § 52 Abs. 1 GKG. Demnach erscheint ein Streitwert von 5.000,- EUR für den Streitgegenstand Ausweisung und ein Streitwert von weiteren 5.000,- EUR für den Streitgegenstand Aufenthaltserlaubnis sachgerecht; die Abschiebungsandrohungen und das Einreise- und Aufenthaltsverbot wirken sich nicht streitwerterhöhend aus (vgl. Ziff. 8.1 und 8.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, den der Senat vorliegend nach dem Rechtsgedanken des § 71 Abs. 1 GKG weiterhin heranzieht, da der Berufungszulassungsantrag vor der Abfassung des aktuellen Streitwertkatalogs vom 21.02.2025 gestellt worden ist).

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Stybel